# **Sportunterricht und Religion**

Die 14-jährige Schülerin A besucht die 7. Klasse einer städtischen Schule. Sie ist Angehörige einer orthodoxen islamischen Glaubensrichtung. Diese Glaubensgemeinschaft interpretiert bestimmte Bekleidungsvorschriften des Koran so, dass es Frauen verboten ist, sich vor fremden Personen unverhüllt zu zeigen; ausgenommen sind nur Gesicht und Hände. Aus diesem Grund empfindet A auch das Tragen von Sportkleidung als unvereinbar mit ihrer Glaubensüberzeugung. Sie beantragt beim Schulleiter, vom Sportunterricht befreit zu werden, sofern von der Schule kein nach Mädchen und Jungen getrennter Sportunterricht angeboten werde. Einen getrennten Sportunterricht einzurichten, sei für die Schule eigentlich kein großes Problem, da die Parallelklassen zeitgleich in unterschiedlichen Turnhallen Sportunterricht hätten.

Der Schulleiter weist den Antrag zurück. Als Begründung gibt er an, dass auch der Sportunterricht von der Schulpflicht umfasst und Ausdruck des staatlichen Bildungsauftrags sei. Ein wichtiges Ziel gerade des Sportunterrichts sei die Einübung sozialen Verhaltens und dazu sei koedukativ, also für Mädchen und Jungen gemeinsam erteilter Sportunterricht am besten geeignet. Außerdem könne A mit entsprechend weit geschnittener Kleidung und mit Kopftuch am Unterricht teilnehmen.

Die A erhob Klage gegen den Bescheid des Schulleiters vor den Verwaltungsgerichten und unterlag letztinstanzlich. Nunmehr wendet sie sich mit einer Verfassungsbeschwerde an das BVerfG.

## Hat die Verfassungsbeschwerden von A Aussicht auf Erfolg?

### § 12 SchulG:

Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und die Teilnahme an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule.

#### § 24 Schulordnung:

Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fällen befreien. Im Fach Sport ist insbesondere dann eine Befreiung zu erteilen, wenn durch schulärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass der Schüler wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht teilnehmen kann.

## § 5 G über religiöse Kindererziehung:

Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das 12.Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

#### Sure 24 Vers 31 (oder 32):

Und sprich zu den gläubigen Frauen, dass sie ihre Blicke zu Boden schlagen und ihre Keuschheit wahren sollen, und dass sie ihre Reize nicht zur Schau stellen, bis auf das, was davon sichtbar sein muss, und dass sie ihre Tücher über ihre Busen ziehen sollen und ihre Reize vor niemandem enthüllen als vor ihrem Gatten....